OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000323/2/ER

Datum:
Linz, 20. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der M Z, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 29. November 2018, GZ: 0034022/2018, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Stunden herabgesetzt wird. Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit zwei Strafverfügungen jeweils vom 7. November 2018, GZ jeweils AS/Abgaben und Einbringungen, verhängte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) jeweils eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 48 Stunden), da die Bf den der Anmeldung eines Hundes anzuschließenden Nachweis einer Haftpflichtversicherung sowie den Sachkundenachweis für ihren Hund Rocky, Hundemarke X nicht vorgelegt habe.

Gegen diese Strafverfügungen erhob die Bf Einspruch hinsichtlich der Strafhöhe. Aus Anlass dieses Einspruchs erließ die belangte Behörde den nunmehr angefochtenen Bescheid, mit dem sie statt der Verhängung von zwei getrennten Strafen eine Gesamtstrafe verhängte, wobei sie die Strafhöhe insgesamt halbierte.

I.2. Mit E-Mail vom 5. Dezember 2018 erhob die Bf gegen diesen Bescheid rechtzeitig Beschwerde, wobei sie erneut vorbrachte, dass der Betrag für sie nicht bezahlbar sei. Sie besitze darüber hinaus den ggst Hund nicht mehr.

I.3. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Strafverfügungen vom 7. November 2018 wurden über die Bf zwei Strafen nach dem OÖ. Hundehaltegesetz – OÖ.HHG zu je 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 48 Stunden) verhängt, weil die Bf einerseits den Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 725.000 Euro und andererseits den bei der Anmeldung anzuschließenden Sachkundenachweis für ihren Hund Rocky, Hundemarke X, nicht vorgelegt habe. Die Bf habe dadurch jeweils § 2 Abs 2 Oö.HHG zuwider gehandelt.
Gegen diese Strafverfügungen erhob die Bf rechtzeitig Einspruch, der sich ausschließlich gegen die Strafhöhe richtete und teilte der belangten Behörde mit, dass sie ihren Hund nicht mehr halte und sie ihn daher mit selbem Schreiben abmelden möchte.
Aus Anlass der Einsprüche setzte die belangte Behörde im nunmehr angefochtenen Straferkenntnis die Strafhöhe zu einer Gesamtstrafe von 200 Euro herab und setzte die Ersatzfreiheitsstrafe mit insgesamt 48 Stunden fest.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 2 Abs 1 Oö. Hundehaltegesetz- Oö.HHG, LGBl.Nr. 147/2002 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 124/2006, hat eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, dies dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat) der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen drei Tagen zu melden. Die Meldung hat zu enthalten:
1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin;
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes;
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat.

Der Meldung gemäß Abs 1 sind gemäß Abs 2 par.cit. anzuschließen:
1. Der für das Halten des Hundes erforderliche Sachkundenachweis (§ 4 Abs. 1 oder 2) und
2. der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung gemäß § 3 Abs. 1b besteht.

Gemäß § 15 Abs 1 Z 1a Oö.HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Nachweis gemäß § 2 Abs 2 nicht erbringt.

Gemäß § 15 Abs 2 Oö.HHG sind Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bf hat ihren Einspruch gegen die Strafverfügungen der belangten Behörde ausschließlich gegen die Strafhöhe gerichtet. Die Schuldsprüche sind daher in Rechtskraft erwachsen, die belangte Behörde hatte über den Einspruch betreffend die Strafhöhe zu entscheiden (§ 49 Abs 2 VStG).

IV.2. Gemäß § 19 Abs VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Den Eingaben der Bf ist zu entnehmen, dass sie zum Zeitpunkt der Anmeldung des Hundes bereits über eine Haftpflichtversicherung verfügt hat, die Polizze aber nicht abgegeben hat. Ferner hat sie keinen Sachkundenachweis vorgelegt, wobei sie nicht behauptet hat, über einen solchen zu verfügen.

Zumal § 2 Abs 2 OÖ.HHG regelt, dass die entsprechenden Unterlagen der Meldung anzuschließen sind, wobei gemäß § 15 Abs 1 Z 1a OÖ.HHG die Nichtvorlage dieser Unterlagen strafbar ist – unabhängig davon, ob der Hundehalter diese bei der Anmeldung des Hundes bereits besessen hat. Ein Verstoß gegen diese Norm ist mit einer Höchststrafe von 7.000 Euro bewährt.

Die belangte Behörde hat eine Strafe von insgesamt 200 Euro für zwei derartige Verstöße verhängt. Angesichts der gesetzlich angedrohten Höchststrafe ist ersichtlich, dass sich die verhängten Strafen mit je rund 1,4 % der möglichen Höchststrafe im absolut untersten Bereich des Strafrahmens bewegen. Da im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine weiteren Milderungsgründe hervorgekommen sind und die Strafen bereits im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt sind, erscheint eine weitere Herabsetzung nicht gerechtfertigt. Vielmehr sind die verhängten Strafen tat- und schuldangemessen und erforderlich, um die Bf in Zukunft von der weiteren Begehung derartiger Verwaltungsübertretungen anzuhalten.

IV.3. Gemäß § 16 VStG ist für den Fall der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe zugleich mit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Die Ersatzfreiheitsstrafe darf das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe, und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen.

Zumal im OÖ.HHG weder Freiheitsstrafen angedroht sind noch das Gesetz eine von § 16 VStG abweichende Bestimmung über die Höchstdauer einer Ersatzfreiheitsstrafe enthält, darf die Ersatzfreiheitsstrafe nach dem OÖ.HHG zwei Wochen nicht übersteigen.

Die belangte Behörde hat Geldstrafen (in Form einer Gesamtstrafe) in Höhe von 1,4% der Höchststrafe verhängt. Die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe erreicht jedoch 7% der höchstmöglichen Ersatzfreiheitsstrafe. Die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe erscheint daher in Bezug auf die verhängte Geldstrafe unverhältnismäßig und war deshalb spruchgemäß herabzusetzen.

V. Im Ergebnis war daher die Höhe der Geldstrafen zu bestätigen, die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafen jedoch im Verhältnis anzupassen. Aufgrund der

Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafen entfällt gemäß § 52 Abs 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter